

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 18/2002
27. Mai 2002**

Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die literaturwissenschaftlichen Magisterfächer

vom 27. Mai 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.17 Stand: 27.05.2002
Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die literaturwissenschaftlichen Magisterfächer	
vom 27. Mai 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Februar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die literaturwissenschaftlichen Magisterfächer vom 27. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 316), zuletzt geändert am 07. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 886 u. S. 1057), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat durch Eilentscheid vom 24. Mai 2002 den Senatsbeschluss abgeändert und gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 24. Mai 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Fach „Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“ muss mit einem Fach außerhalb der literaturwissenschaftlichen Fächer (B bis K des § 1) kombiniert werden. Bei einem Dreifächerstudium kann das zweite Nebenfach auch aus dem Bereich der literaturwissenschaftlichen Fächer gewählt werden.“

2. a) In § 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch.“

b) In § 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Kenntnisse in anderen Fremdsprachen werden durch mindestens dreijährigen Schulunterricht mit der Note „ausreichend“ im letzten Jahr oder die bestandene Sprachprüfung beim SLI nachgewiesen.“

3. In § 6 Satz 1 ist „Abs. 2“ zu streichen.

4. In § 10 wird „§ 4 Abs. 4 Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 7 wird aufgehoben

6. a) § 11 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen entsprechend den Bestimmungen des literaturwissenschaftlichen Einzelfachs, das für das Grundstudium gemäss Abs. 2 Nr. 2 gewählt wird“

b) In § 11 wird als folgender Abs. 1a neu eingefügt:

„(1a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ringvorlesung des Fachbereichs oder einer literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltung von allgemeinem Charakter.“

c) In § 11 Abs. 2 werden nach den Worten „Amerikanische Literatur“ die Worte „Französische Literatur, Italienische Literatur, Spanischsprachige Literatur“ eingefügt.

7. In § 16 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer modernen Fremdsprache gemäß § 5.“

9. In der Überschrift IV. wird bei jedem Fach jeweils „Abs. 1“ gestrichen.

10. In § 22 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

11. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:
Hauptfach: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum und Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum und Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.
Nebenfach: Kenntnisse in Latein und Griechisch-Kenntnisse im Umfang des Graecum gemäß § 5.“

12. In § 27 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

13. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen
Hauptfach: Griechischkenntnisse im Umfang des Graecum, Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.
Nebenfach: Kenntnisse in Griechisch und Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum gemäß § 5.“

14. In § 32 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

15. a) § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:
Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer modernen Fremdsprache gemäß § 5.
Nebenfach: Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 5.“

b) In § 33 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Neueren Deutschen Literatur
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft, davon eins zur Neueren Deutschen Literatur, - das eine mit Hausarbeit, das andere mit Klausur
- Einführung in die Ältere Deutsche Sprache und Literatur I
- Einführung in die Ältere Deutsche Sprache und Literatur II (= Proseminar zur Älteren Dt. Sprache und Literatur)
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik.“

c) In § 33 Abs. 2 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Die erfolgreiche Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen zur Älteren deutschen Sprache und Literatur wird durch eine zweistündige Klausur (I) und durch eine Hausarbeit (II) nachgewiesen.“

d) In § 33 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als deutsch abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen in deutscher Sprache erbracht werden.“

16. In § 37 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

17. a) § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein oder in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache gemäß § 5“

b) In § 38 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, wird das Wort „Pragmatik“ angefügt.

c) In § 38 Abs.2 erhält Satz 8 (fünfter Spiegelstrich) folgende Fassung:

„- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.“

d) In § 38 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf englisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf englisch oder deutsch erbracht werden.“

18. In § 42 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

19. a) § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.“

b) § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sonstige Nachweise:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen...“ (Folgender Text derselbe wie bisher)

c) In § 43 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, wird das Wort „Pragmatik“ angefügt.

d) In § 43 Abs. 2 erhält Satz 9 (fünfter Spiegelstrich) folgende Fassung:

„- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.“

e) In § 43 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf französisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf französisch oder deutsch erbracht werden.“

20. In § 47 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

21. a) § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.“

b) In § 48 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, wird das Wort „Pragmatik“ angefügt.

c) In § 48 Abs. 2 erhält Satz 8 (fünfter Spiegelstrich) folgende Fassung:

„- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.“

d) In § 48 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf italienisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf italienisch oder deutsch erbracht werden.“

22. In § 52 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

23. a) § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Hauptfach: Kenntnisse in Latein und in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.

Nebenfach: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß § 5.“

b) In § 53 Abs. 2, vierter Spiegelstrich, wird das Wort „Pragmatik“ angefügt.

c) In § 53 Abs. 2 erhält Satz 8 (fünfter Spiegelstrich) folgende Fassung:

„- Sprachpraktische Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden zum Erwerb des Sprachenscheins Grundstudium.“

d) In § 53 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch auf spanisch oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können nur auf spanisch oder deutsch erbracht werden.“

24. In § 57 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

25. a) § 58 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Kenntnisse in einer nichtslavischen modernen Fremdsprache gemäß § 5

b) In § 58 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in das Studium der Russischen Literatur
- Einführung in die Linguistik
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, darunter das vierstündige Einführungsproseminar Synchronie/Diachronie
- drei sprachpraktische Übungen – davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Russisch, eine frei wählbar. Sie bilden den „Sprachenschein Grundstudium“. Sofern keine hinreichenden Sprachkenntnisse vorhanden sind, ist das Propädeutikum erforderlich.

c) In § 58 wird folgender Abs. 2a neu eingefügt:

„(2a) Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in dieser slavischen Sprache erbracht werden.“

26. Der bislang fehlende § 62 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 62

Die Zwischenprüfung findet gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz grundsätzlich am Ende des 4. Semesters statt.“

27. a) § 63 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:
Kenntnisse in einer nichtslavischen modernen Fremdsprache gemäß § 5.

b) In § 63 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Lehrveranstaltungen können auch in einer slavischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können in dieser slavischen Sprache erbracht werden.“

28. In § 67 wird „§ 4 Abs. 4, Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.

29. In § 69 wird folgender Satz angefügt:

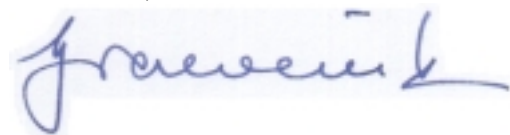
„Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ beträgt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im jeweiligen Magister(teil-)studiengang zugelassen waren, können auf Antrag ebenfalls nach dieser geänderten Prüfungsordnung studieren.

Konstanz, 27. Mai 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor